

Prophylaxe oder Versicherung?

Christian Lahnstein, Munich Re

Es geht um das Verhältnis von Prävention und Entschädigung. Entschädigung kann durch Versicherung erfolgen – etwa Feuer- oder Krankenversicherung – aber auch durch das Haftungsrecht, das seinerseits Gegenstand von Haftpflichtversicherungen ist.

1. Die Frage wurde als Alternative formuliert: Prävention *oder* Entschädigung?

- Entschädigung ohne Prävention? Hier sind die Versicherer findig genug, Produkte auch in Fällen anzubieten, wo kaum spezifischer Präventionsbedarf gesehen werden dürfte, etwa für die Kosten eines Schlüsseldienstes, wenn man seine Hausschlüssel vergessen hat.

- Prävention ohne Entschädigung? Das ist das weite Feld der Lebensrisiken oder unternehmerischen Risiken, für die es keine oder nur begrenzt Versicherung gibt, und wo auch das Haftungsrecht nicht oder nur begrenzt hilft. Ein Beispiel sind die reinen Vermögensschäden: die Welleneffekte der Lieferausfälle und Betriebsunterbrechungen in einem eng vernetzten Wirtschaftssystem, etwa im Zusammenhang mit Lebensmittel-, Umwelt- oder Finanzskandalen. Ken Feinberg, der den 20-Mrd-BP-Fonds zur Entschädigung der Opfer der Ölverschmutzung durch den Unfall vom April 2010 abwickelt, musste trotz vielfach kulanter Schadenregulierung schon eine halbe Million Klagen aus sämtlichen US-Bundesstaaten und 38 anderen Ländern ablehnen, auch wenn die Kläger Vermögensschäden infolge dieses Ereignisses durchaus plausibel machten. Bei reinen Vermögensschäden – anders als bei Personen-, Sach- und Umweltschäden – gelten enge Grenzen der Versicherbarkeit und der Haftung. Prävention besteht dann in der Diversifizierung: sich möglichst wenig abhängig machen von seinen Zulieferern oder Abnehmern.

2. Die andere Frage ist die nach der Wechselwirkung zwischen Prävention und Entschädigung: Einerseits erhöhen Entschädigungssysteme die Risiken, und zwar in erwünschter und weniger erwünschter Weise. Andererseits tragen sie auch in vielfältiger Weise zu Prävention bei.

- Risikoerhöhung durch Versicherung: Sach- und Kreditversicherungen ermöglichen Investitionen oder die Durchführung riskanter Projekte. Personenversicherungen (Kranken-, Invaliditäts- und Unfallversicherungen) erlauben riskantere Aktivitäten und Lebensstile. Haftpflichtversicherungen erlauben Tätigkeiten, die für Dritte riskant sind. Gefährdungshaftung wird etabliert, um derartige Tätigkeiten überhaupt zuzulassen, verbunden mit der Auflage verschuldensunabhängiger Haftung, die dann durch oft obligatorische Haftpflichtversicherungen abgesichert wird. Funktionierende Kompensationssysteme erlauben also die freiere Entfaltung privater, unternehmerischer und hoheitlicher Aktivität. Das Gewicht der Versicherer bei der

Reduzierung des „subjektiven Risikos“ ist in den einzelnen Versicherungszweigen unterschiedlich. Und es stellen sich Fragen der sozialen Unternehmensverantwortung, etwa für Bauwesenversicherer bei umstrittenen Infrastrukturprojekten.

- Prävention durch Versicherung: Die Rolle der Versicherer als Regulatoren ist ausgeprägt in der Feuerversicherung und, von Land zu Land in unterschiedlichem Umfang, in der Arbeiterunfallversicherung. Haftpflichtversicherer können hoheitliche Regulierung allenfalls ergänzen. Ihr Präventionsbeitrag liegt eher darin, die oft latenten industriellen Haftungsrisiken transparent zu machen, den Preis des Risikos zu benennen und auch damit – nicht nur im Schadenfall - zum Verursacherprinzip beizutragen. In der Krankenversicherung liegt der Präventionsbeitrag in der Finanzierung des Heilwesens, dessen enorme Entwicklung ohne sie nicht möglich gewesen wäre. Auch sind Kranken- und Invaliditätsversicherer zusammen mit Ärzten, Patienten und Pharmaindustrie Akteure im Aushandeln immer wieder neuer oder neu benannter weitverbreiteter Krankheitsbilder. Bedenklich wird diese Rolle dann, wenn ein Übermaß an Prävention seinerseits Risiken schafft oder zur Verschwendung volkswirtschaftlicher Ressourcen führt.